



Gemeinde
Kandersteg

Kandersteg

Für die Gemeindeversammlung vom 23.11.2018 werden gestützt auf Art. 3, Art. 51 sowie Art. 58 ff OgR folgende Ersatz- bzw. Erneuerungswahlen für die Amtsdauer vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 angeordnet:

1. Gemeindepräsidentin

wiederwählbar: Jost-Schrepfer Barbara (parteilos)

2. Gemeinderatspräsident

wiederwählbar: Weibel Urs (parteilos)

3. 6 Mitglieder des Gemeinderates

wiederwählbar: Jost Patrick (BDP)
Kummer Anton (SVP)
Rüegsegger Barbara (parteilos)
Ryter-Klopfenstein Franziska (parteilos)
Weibel Thomas (parteilos)

Verzicht auf Wiederwahl: Theiler Titus (parteilos)

4. 2 Mitglieder der Schulkommission

wiederwählbar: Allenbach Rudolf (parteilos)
Studer-Germann Susanna (parteilos)

5. 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

wiederwählbar: Höllstin Reinhard (FDP)
Turner Tina (parteilos)

Verzicht auf Wiederwahl: Leuenberger Konstantin (SP)

Die externe Revisionsstelle wird in einem separaten Traktandum an der Gemeindeversammlung gewählt.

Einreichung Wahlvorschläge

Jeder Vorschlag muss von wenigstens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein. Der Erstunterzeichnete des Vorschlages gilt gegenüber dem Gemeinderat als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. Gehört der Vorgeschlagene einer politischen Partei an, ist diese anzugeben. Entsprechende Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung Kandersteg erhältlich.

Wahlvorschläge sind bis spätestens am **Freitag, 28. September 2018, 17.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Kandersteg einzureichen. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens findet eine Wahl an der Versammlung nach Art. 67ff des OgR statt, wenn keine oder mehrere Wahlvorschläge eingetroffen sind.

Einwohnergemeinde Kandersteg

Postfach 114 • 3718 Kandersteg • Telefon 033 675 82 22 • info@gemeindekandersteg.ch

Minderheitsanspruch Art. 41 Gemeindegesetz (GG)

Allfällige Minderheitsansprüche sind schriftlich zusammen mit den Wahlvorschlägen bis am **Freitag, 28. September 2018, 17.00 Uhr**, anzumelden. Auf den Minderheitenschutz können sich nur Wählergruppen berufen, die sich als Vereine konstituiert haben und gemäss ihren Statuten die politische Betätigung als Hauptzweck bezeichnet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung zum Minderheitenschutz.

Der Gemeinderat
